

## Stellungnahme

Forderungen an die Deutsche Kreditwirtschaft

28. Februar 2012  
Seite 1  
(Korrigierte Version)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.600 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik und eine moderne Netzpolitik ein.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Diese zweite Fragensammlung soll in einem Implementierungs-Workshop des DK-Forums Endnutzer aufgearbeitet werden, um möglichst konkrete Hilfestellung bei den anstehenden Implementierungen zu geben. Hier sieht sich auch der BITKOM als Bundesverband der Informationswirtschaft in der Pflicht und ist bereit, Ressourcen (z.B. Tagungsräume einschl. Verpflegung, Protokollführung, Sammelstelle für Fragen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

Ein erster Fragenkatalog wurde im Rahmen der Sitzung des DK-Forums Endnutzer am 10. Mai 2011 behandelt und anschließend wurden die Antworten von der DK im Juli teilweise veröffentlicht. In diesem zweiten Fragenkatalog werden aus Sicht des BITKOM noch nicht ausreichend beantwortete Fragen wieder aufgegriffen und neue Fragen hinzugefügt.

**Ansprechpartner**  
Michael Barth  
Bereichsleiter Banking &  
Financial Services  
Tel.: +49.30.27576-102  
Fax: +49.30.27576-409  
m.barth@bitkom.org

Das Europäische Parlament hat am 14.2.2012 mit großer Mehrheit, das Ende des deutschen Lastschriftverfahrens auf den 1.2.2014 festgelegt. Es verbleiben noch nicht einmal zwei Jahre zur Implementierung der SEPA-Verfahren. Aus IT-Sicht sind noch wesentliche Details in den Regelwerken nicht hinreichend festgelegt. Hier wird Investitionssicherheit benötigt.

**Präsident**  
Prof. Dieter Kempf

Der BITKOM sieht im DK-Forum Endnutzer, in dem sowohl die Banken als auch die Lastschriftnutzer vertreten sind, als den geeigneten Ort an, diese Fragen zu klären.

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

Das Europäische Parlament hat am 13. und 14.02.2012 eine EU-Verordnung mit den folgenden Eckwerten für Deutschland veröffentlicht:

- 1) Gemeinsamer Endtermin für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren zum 1.2.2014 (für Nicht-Euroländer 1.10.2016).
- 2) Übergangsregelung für das ELV-Verfahren 1.2.2016.
- 3) Nutzung von Kontonummer und BLZ für nationale Zahlungen von Verbrauchern mit kostenloser Konvertierung in IBAN und BIC durch die Bank bis 1.2.2016 möglich.
- 4) Einreichung von Formaten, die nicht auf dem ISO-Standard 20022 beruhen und Konvertierung durch die Bank bis 1.2.2016 möglich.
- 5) Ab 1.2.2014 IBAN-only für nationale Zahlungen (dieser Zeitpunkt kann aber durch den deutschen Gesetzgeber auf dem 1.2.2016 verschoben werden).
- 6) Ab 1.2.2016 IBAN-only für alle Zahlungen.

## Stellungnahme

Seite 2

- 7) Neben der AGB-Lösung sollen bis zum 1.2.2014 erteilte Einzugsermächtigungen bei fehlender nationaler gesetzlicher Regelung oder fehlender Kundenvereinbarung auch nach dem Ende der Migrationsfrist ihre Gültigkeit behalten. Gleichzeitig wird die Einzugsermächtigung als Ermächtigung des Zahlungsdienstleisters des Zahlers zur Ausführung der Lastschrift ausgelegt (gesetzliche Übergangsregelung).
- 8) Konto muss für Lastschriften gesperrt werden können bezüglich Betrag, Periodizität und Zahlungsempfänger.

Neben den Vorgaben des Gesetzgebers

- a) Verwendung des ISO20022-Standards anstelle des DTA-Formats
- b) Festlegung der Datenelemente, die zu verwenden sind
- c) Verwendung der IBAN zur Adressierung der Konten

ergeben sich wesentliche Anforderungen aus den Regelwerken des EPC (European Payments Council) und der DK (Deutschen Kreditwirtschaft), wie z.B.:

- Aufbewahrungspflicht des Mandats im Original
- Vorlaufzeiten bei der Einreichung der Lastschrift
- Pflicht zur Pre-Notification
- Regeln zur Festlegung des Lastschrift-Typs (FRST,RCUR,OOFF,FNAL)
- Regeln zur Anzeige von Mandatsänderungen
- Festlegung des Zeichensatzes (Umlaut-Problematik)
- Detailregelungen zum Aufbau einzelner Datenfelder.

Um die Migration auf die SEPA-Verfahren zu vereinfachen und die Akzeptanz bei den Firmenkunden zu erhöhen, sind folgende Maßnahmen von Seiten der Deutschen Kreditwirtschaft aus Sicht des BITKOM unbedingt erforderlich: Die rot markierten Forderungen werden auch an das EPC gestellt und werden von folgenden Verbänden unterstützt:

- 1) BDIU Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
- 2) BVH Bundesverband des deutschen Versandhandels
- 3) HDE Handelsverband Deutschland
- 4) VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger

Der BITKOM bittet das BMF und den SEPA-Rat um Unterstützung, damit die für die Implementierung benötigten Vorgaben vereinfacht werden.

## Stellungnahme

Seite 3

### Teil A: Betriebswirtschaftliche Forderungen:

- 1) Auf die Pflicht zur Aufbewahrung des Mandats und seiner Änderungen im Original (in Papierform) ist zu verzichten.  
Begründung:  
Für das Mandat sollten die gleichen Regeln gelten wie für Geschäftsbriefe. Eine revisionssichere Aufbewahrung des digitalisierten Mandats bzw. der digitalisierten Mandatsänderungen sollten ausreichen. In dem EPC-Regelwerk ist die Vorlage des Originals nicht vorgesehen. Hier reicht eine elektronische Kopie.  
(Änderung soll in den Standard des EPC-Regelwerks aufgenommen werden).
  
- 2) Bei dem Mandat ist bis auf Ausnahme des vom EPC spezifizierten elektronischen Mandats die Papierform vorgeschrieben.  
Es sollen auch elektronische Mandate zugelassen werden, bei denen die Unterschrift elektronisch erfolgt, wie z.B. durch die:
  - a) qualifizierte elektronische Unterschrift
  - b) Authentisierung mit dem neuen Personalausweis ohne elektronische Unterschrift
  - c) die Unterschrift mit Hilfe eines Unterschriften-Pads.
  - d) durch das Double-Opt-In-Verfahren  
Begründung:  
Für das Mandat sollten die gleichen Regeln gelten wie für Geschäftsbriefe. Ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift ist der Schriftform gleichgestellt. Mit dem neuen Personalausweis können im Internet Bankkonten eröffnet werden. Versicherungsanträge werden mit einem Unterschriften-Pad unterschrieben. Durch das Double-Opt-In-Verfahren kann die Einwilligung zur Einholung einer Online-Bonitätsprüfung eingeholt werden.  
(Änderung soll in den Standard des EPC-Regelwerks aufgenommen werden).
  
- 3) Änderungen zum Mandat durch den Debitor, die nach dem Regelwerk des EPC in der Lastschrift nicht anzeigepflichtig sind (die Amdmtnld wird nicht gesetzt) sollen vom Debitor auch
  - a. per Mail
  - b. per Fax
  - c. im Internet
  - d. telefonisch

mitgeteilt werden dürfen. Im Fall d soll eine Telefonnotiz als Nachweis ausreichen.

Begründung:

Es ist im Sinne des Debtors, von Ihm ausgehende Änderungen des Mandats möglichst einfach durchzuführen. Das Bestehen auf ein Papieroriginal erzeugt unverhältnismäßig hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen für den Debitor.

## Stellungnahme

Seite 4

(Änderung soll in den Standard des EPC-Regelwerks aufgenommen werden)

- 4) Die Änderung der Kontoverbindung und/oder der Bankverbindung durch den Debitor sollen vom Debitor auch
  - a. per Mail
  - b. per Fax
  - c. im Internet
  - d. telefonisch

mitgeteilt werden dürfen. Im Fall d soll das Absenden einer schriftlichen Bestätigung durch den Kreditor als Nachweis ausreichen.

Begründung:

Es ist im Sinne des Debtors, von Ihm ausgehende Änderungen des Mandats möglichst einfach durchzuführen. Das Bestehen auf ein Papieroriginal erzeugt unverhältnismäßig hohe Kosten ohne zusätzlichen Nutzen für den Debitor.

(Änderung soll in den Standard des EPC-Regelwerks aufgenommen werden)

- 5) Sicherstellung der Interoperabilität, um einen länderübergreifenden Wechsel der Bankverbindung sowohl des Kreditors als auch des Debtors zu ermöglichen (Anlage II).
- 6) Bundesweite Unterstützung des vom EPC spezifizierten elektronischen Mandats.

Begründung:  
Ohne das elektronische Mandat ist die SEPA-Lastschrift im Online-Handel nicht einsetzbar. Das elektronische Mandat kann von den deutschen Kreditinstituten als Option angeboten werden.
- 7) Bundesweite und möglichst weitgehende Unterstützung des COR1-Verfahrens, nach Möglichkeit ab November 2012.

Begründung:  
Das COR1-Verfahren reduziert die Vorlaufzeiten für die SEPA-Basis-Lastschrift auf einen TARGET-Arbeitstag und erhöht die Akzeptanz für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
- 8) Frühestmögliche Einführung des IBAN-only-Verfahrens, nach Möglichkeit zum November 2012.

Begründung:  
Durch die Einführung des COR1-Verfahrens und die Anpassung an die EU-Verordnung sind Schnittstellenanpassungen erforderlich. Durch eine frühzeitige Einführung von IBAN-only kann der Aufwand reduziert werden.

## Stellungnahme

Seite 5

- 9) Die Vorgaben für das Mandat sollen das IBAN-only-Verfahren berücksichtigen. Bei nationalen Kontoverbindungen soll auf die Angabe des BIC's im Mandat verzichtet werden.
- 10) Wenn der Mitgliedsstaat bis zum 1.2.2016 die Angabe von Kontonummer und BLZ an Stelle des IBAN für nationale Zahlungen erlaubt, dann soll auch bei der Erteilung des Mandats der IBAN durch Kontonummer und BLZ ersetzt werden können.
- 11) Die Mustermandate der DK verstoßen gegen folgende Formvorschriften der Rulebooks des EPC:
- die Einhaltung der Reihenfolge der Mandatsangaben
  - die Verpflichtung zur Angabe der vorgegebenen Bezeichner (Feldnamen)
  - die Verpflichtung zur Angabe einer Anweisung an den Zahler zur Rücksendung des Mandats
  - die eindeutige Trennung des Mandats von jedem anderen Text.
- Diese Vorschriften sollen in den Rulebooks nicht mehr als verpflichtende Vorgaben aufgeführt werden. Sie sollen vielmals als unverbindliche Empfehlungen für den Aufbau eines Mandats gelten.
- 12) Bereitstellung einer gesicherten Online-Prüfung zur Umwandlung von Kontonummer und BLZ in die IBAN oder Offenlegung der Verfahren um die Algorithmen in bestehende Verfahren zu integrieren. Bereitstellung eines Verzeichnisses um aus der in der IBAN enthaltenen BLZ den BIC zu ermitteln. Auch nach Einführung des IBAN-only-Verfahrens wird der BIC benötigt, um z.B. festzustellen ob die Bank des Überweisungsempfängers bzw. Zahlungspflichtigen Optionen, AOS oder ggf. weitere Verfahren unterstützt.
- Begründung:  
Ohne diese Infrastruktur kann auf Seiten des Debtors die SEPA-Lastschrift nur mit erhöhten Aufwand und zusätzlichen Kosten eingeführt werden.
- 13) Test-Unterstützung  
Die Anbieter von Software, deren Produkte heute DTA-Lastschriften erzeugen, müssen auf die SEPA-Lastschrift umstellen.  
Es wird eine zentrale Testinfrastruktur benötigt, die wie folgt gestaltet werden könnte:
- a) Bereitstellung einer Kreditor-Test-Bank und eine Debitor-Test-Bank mit entsprechenden Konten, die bebucht werden.
  - b) Einlieferung (pain.001 und pain.008) - und Auslieferung (pain.002, camt.053, camt.054) über EBICS.
  - c) Es müssen Zeitreisen möglich sein, ansonsten kann die Durchführung eines Testfalls mehr als eine Woche dauern.
  - d) Es müssen Fehlersituationen herbeigeführt werden um die R-Transaktionen zu testen.
  - e) Vorgabe von Testfällen.

## Stellungnahme

Seite 6

- f) Monitoring der Testergebnisse.
- g) Zertifizierung der erfolgreichen Tests.

Begründung:

Die heute auftretenden Rückgabequoten von 16 % und mehr (Angaben der EBA) zeigen, dass eine gesicherte Testinfrastruktur benötigt wird.

### 14) Wegfall der Meldegrenzen

Auch für SEPA-Zahlungen gelten die Meldegrenzen nach der Außenwirtschaftsverordnung.

Die Deutsche Kreditwirtschaft soll sich für die Abschaffung der Meldegrenzen einsetzen.

### 15) Verwendungszweck

Die 140 Zeichen des Verwendungszwecks reichen nicht aus und sind ein Rückschritt gegenüber dem heutigen DTA-Verfahren. Ein größerer Verwendungszweck (mindestens 1000 Zeichen) ist erforderlich.

Begründung:

Wenn der SEPA-Zahlungsverkehr die europaweite Einführung der elektronischen Rechnung unterstützen soll, dann ist die Größe des Verwendungszwecks auf die Standardisierung bei der elektronischen Rechnung abzustimmen.

(Diese Änderung kann durch in den Standard aufgenommen oder als AOS bereitgestellt werden)

### 16) Verzicht auf die Pre-Notification im Rahmen eines AOS oder Wegfall der Angabe des genauen Betrags in der Pre-Notifikation bei gewissen Geschäftsvorfällen.

Begründung:

Durch die hohen formalen Anforderungen, die durch die Pre-Notification gestellt werden, kann die SEPA-Lastschrift nicht mehr eingesetzt werden, obwohl heute die DTA-Lastschrift eingesetzt wird und sich sowohl für den Debitor als auch den Kreditor bewährt hat.

(Diese Änderung kann durch die deutsche Kreditwirtschaft als AOS angeboten werden)

### 17) Unterstützung des AMI-Verfahrens

Begründung:

Hierdurch wird es dem Kreditor ermöglicht, vor der ersten Lastschrift die Korrektheit der Mandatsdaten zu überprüfen.

## Stellungnahme

Seite 7

### Teil B: Technische Forderungen:

- 1) Abstimmung des DK mit der Deutschen Bundesbank, um die bestehenden Inkompatibilitäten in den Schemata (XSD-Dateien) zu beseitigen (siehe Anlage I).

Begründung:

Laut EU-Verordnung dürfen die vom Kunden eingereichten Daten durch die Banken nicht mehr verändert werden.

- 2) Nicht-Berücksichtigung von Leerzeichen bei der Mandats-ID (AT-01).

Begründung:

Auf dem Papiermandat kann man bei der Mandats-ID führende und nachfolgende Blanks nicht erkennen. Auch die Anzahl kann nicht ermittelt werden. Will der Zahlungspflichtige die Einlösung einer Lastschrift verhindern, so muss er die Mandats-ID angeben. Durch die Berücksichtigung der Leerzeichen werden die Rechte des Debitors ausgehebelt. Die DK soll auf eine Änderung der Rulebooks hinwirken, da in Deutschland ja heute schon, auf Grund der aktuellen Schnittstellendefinition, Leerzeichen nicht zugelassen sind. (Änderung soll in den Standard des EPC-Regelwerks aufgenommen werden)

- 4) Für den Transaktions-Typ (AT-21) und die Anzeige von Mandatsänderungen (AmdmntInd / AT-24) sind in die Rule-Books klare Regeln aufzunehmen, damit nicht die einzelnen Debitor-Banken unterschiedliche Regeln anwenden.

Erklärung:

- a) Die einer FRST-Lastschrift A mit gleicher Bankverbindung folgenden Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  sind RCUR-Lastschriften.
- b) Einer Lastschrift C mit der eine Änderung angezeigt wurde (AmdmntInd = TRUE) folgen Lastschrift  $D_1, D_2, \dots, D_n$  ohne Änderungsanzeige (das Datenelement AmdmntInd fehlt), wenn zwischenzeitlich keine anzeigepflichtigen Änderungen vorgenommen wurden.

Diese Aussagen gelten, wenn die Lastschrift A bzw. die Lastschrift B nicht zurückgegeben wurde.

Welche Auswirkungen hat eine

1. Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Kreditors auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
2. Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die CMS auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
3. Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (pacs.002 mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
4. Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debitors (pacs.002 mit Initiator = Bank des Debitors) auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?

## Stellungnahme

Seite 8

5. Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (pacs.004 mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?. Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
  6. Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debtors (pacs.004 mit Initiator = Bank des Debtors) auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
  7. Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift A (bzw. C) (pacs.004) auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften  $B_1, B_2, \dots, B_n$  (bzw.  $D_1, D_2, \dots, D_n$ )?
- 5) Für die Einmal-Lastschrift (OOFF) sind in die Rule-Books klare Regeln aufzunehmen, damit nicht die einzelnen Debitor-Banken unterschiedliche Regeln anwenden.
- Erklärung:  
Darf eine Einmallaschrift (OOFF) nochmals eingereicht werden, wenn sie
- durch die Bank des Kreditors zurückgewiesen wurde?
  - durch die CMS zurückgewiesen wurde?
  - durch den Debitor (pacs.002 mit Initiator = Debitor) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
  - durch die Bank des Debtors (pacs.002 mit Initiator = Bank des Debtors) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
  - durch den Debitor (pacs.004 mit Initiator = Debitor) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
  - durch die Bank des Debtors (pacs.004 mit Initiator = Bank des Debtors) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
  - als nicht autorisierten Lastschrift zurückgegeben wird, zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
- In die Rule-Books sind klare Regelungen aufzunehmen. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Debitor-Banken unterschiedliche Maßstäbe anlegen



## Stellungnahme

Seite 9

Anlage I zu den Forderungen an die DK

Der vom BITKOM im Frühjahr eingereichte Fragenkatalog wurde weitgehend vom DK beantwortet. Der Großteil der Fragen wurde vom der DK auch veröffentlicht. Darüber hinaus wurden dem BITKOM auch die Antworten auf die nicht veröffentlichten Fragen übermittelt.

### Ursprüngliche Frage an die DK:

Inkompatibilitäten ZKA - SCL

#### Behandlung von führenden Blanks

Das ZKA sieht bei einer Reihe von Feldern nur eine Prüfung auf minimum/maximum Länge vor. Die Bundesbank hat die XSD-Restrictions für Texte verschärft. Sie hat hier zusätzlich einen regulären Ausdruck und eine Whitespace-Rule definiert.

Der reguläre Ausdruck überprüft, dass der Text nicht mit einem Whitespace anfängt. Die Whitespace-Rule (collapse) sorgt zusätzlich dafür, dass Whitespaces normalisiert werden, in dem z.B. mehrere Leerzeichen hintereinander in ein einzelnes Leerzeichen konvertiert werden. (Genaue Beschreibung: <http://www.w3.org/TR/xmlschema-1/#d0e1654>)

Dadurch, dass das ZKA weniger streng prüft, kommt es zu Validierungsfehlern bei der direkten Übernahme von Werten in die BBK-Schemata.

Betroffene Felder:

XML	XSD
ClrSys/Prtry	Max35Text_Prtry
EndToEndId	Max35Text
OrgnlCdtrSchmeld/Nm	Max70Text
OrgnlDbtrAgt/FinInstnId/Othr/Id	Max35Text_SMNDA
Purp/Cd	ExternalPurpose1Code
Dbtr/AdrLine	Max70Text
Dbtr/Nm	Max70Text
Dbtr/Id/OrgId/Othr/Id	Max35Text
Dbtr/Id/OrgId/Othr/Issr	Max35Text
Dbtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalOrganisationIdentification1Code
Dbtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
Dbtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/CityOfBirth	Max35Text
Dbtr/Id/PrvtId/Othr/Id	Max35Text
Dbtr/Id/PrvtId/Othr/Issr	Max35Text
Dbtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/PrvcOfBirth	Max35Text
Dbtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalPersonIdentification1Code
Dbtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
Strd/CdtrRefInf/Ref	Max35Text
Strd/CdtrRefInf/Tp/Issr	Max35Text
Ustrd	Max140Text
Cdtr/AdrLine	Max70Text
Cdtr/Nm	Max70Text

## Stellungnahme

Seite 10

XML	XSD
Cdtr/Id/OrgId/Othr/Id	Max35Text
Cdtr/Id/OrgId/Othr/Issr	Max35Text
Cdtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalOrganisationIdentification1Code
Cdtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
Cdtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/CityOfBirth	Max35Text
Cdtr/Id/PrvtId/Othr/Id	Max35Text
Cdtr/Id/PrvtId/Othr/Issr	Max35Text
Cdtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/PrvcOfBirth	Max35Text
Cdtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalPersonIdentification1Code
Cdtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
CtgyPurp/Cd	ExternalCategoryPurpose1Code
CtgyPurp/Prtry	Max35Text
LclInstrm/Cd	ExternalLocalInstrument1Code
UltmtDbtr/Nm	Max70Text
UltmtDbtr/Id/OrgId/Othr/Id	Max35Text
UltmtDbtr/Id/OrgId/Othr/Issr	Max35Text
UltmtDbtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalOrganisationIdentification1Code
UltmtDbtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
UltmtDbtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/CityOfBirth	Max35Text
UltmtDbtr/Id/PrvtId/Othr/Id	Max35Text
UltmtDbtr/Id/PrvtId/Othr/Issr	Max35Text
UltmtDbtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/PrvcOfBirth	Max35Text
UltmtDbtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalPersonIdentification1Code
UltmtDbtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
UltmtCdtr/Nm	Max70Text
UltmtCdtr/Id/OrgId/Othr/Id	Max35Text
UltmtCdtr/Id/OrgId/Othr/Issr	Max35Text
UltmtCdtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalOrganisationIdentification1Code
UltmtCdtr/Id/OrgId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text
UltmtCdtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/CityOfBirth	Max35Text
UltmtCdtr/Id/PrvtId/Othr/Id	Max35Text
UltmtCdtr/Id/PrvtId/Othr/Issr	Max35Text
UltmtCdtr/PrvtId/DtAndPlcOfBirth/PrvcOfBirth	Max35Text
UltmtCdtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Cd	ExternalPersonIdentification1Code
UltmtCdtr/Id/PrvtId/Othr/SchmeNm/Prtry	Max35Text

Wann wird diese Inkompatibilität beseitigt?

### Behandlung von Datumsangaben

Das ZKA sieht nur eine Prüfung auf xs:date / xs:dateTime vor (<http://www.w3.org/TR/xmlschema-2/#isoformats>).

Die Bundesbank hat die XSD-Restrictions für ISODate/ISODateTime verschärft.

Die Bundesbank hat hier zusätzlich einen regulären Ausdruck definiert. Der

## Stellungnahme

Seite 11

reguläre Ausdruck schränkt das Datumsformat stärker ein, so dass nicht mehr alle Varianten des ISO-Standards erlaubt werden.

Es wird nur noch folgendes Format erwartet:

YYYY-MM-DD / YYYY-MM-DDThh:mm:ss

Dadurch, dass das ZKA weniger streng prüft, kommt es zu Validierungsfehlern bei der direkten Übernahme von Werten in das BBK-Schemata.

<b>XML</b>	<b>XSD</b>
ReqdColltnDt	ISODate
CreDtTm	ISODateTime
DtOfSgntr	ISODate
Dbtr/Prvtld/DtAndPlcOfBirth/BithDt	ISODate
UltmtDtr/Prvtld/DtAndPlcOfBirth/BithDt	ISODate
Cdtr/Prvtld/DtAndPlcOfBirth/BithDt	ISODate
UltmtCdtr/Prvtld/DtAndPlcOfBirth/BithDt	ISODate
IntrBkStlmdt	ISODate

Wann wird diese Inkompatibilität beseitigt?

### **Antwort der DK:**

Antwort: Da es sich hierbei um Besonderheiten in den Vorgaben für den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank handelt, sollte eine Klärung direkt mit der Bundesbank erfolgen. Diese Frage ist für die Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.

### **Mail vom 27.7.2011 an die BBk**

Hallo Herr Schmudde,  
hallo Herr Schepkowski,

über den BITKOM hatten wir beim ZKA Fragen zur SEPA-Implementierung eingereicht.

Zwei Fragen bezogen sich auf Inkompatibilitäten zwischen den ZKA- und BBk-Schemata (siehe Anlage). Das ZKA hat wie folgt geantwortet:

Antwort: Da es sich hierbei um Besonderheiten in den Vorgaben für den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank handelt, sollte eine Klärung direkt mit der Bundesbank erfolgen. Diese Frage ist für die Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.

Deshalb leite ich die Fragen an Sie weiter.

Mit Gruß  
Hans Rainer van den Berg

## Stellungnahme

Seite 12

Antwort der BBk vom 28.7.2011

**Sehr geehrter Herr van den Berg,**

vielen Dank für Ihre Fragen zur SEPA-Implementierung, die wir wie folgt beantworten:

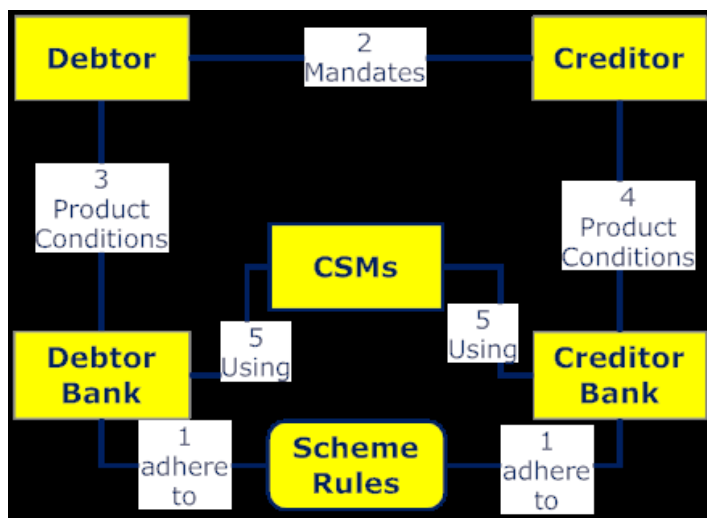
Der SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank wickelt Zahlungen im SEPA-Interbankenformat (pacs) ab. Zu den zu verwendenden Formaten gibt es keinerlei Vorgaben durch den Zentralen Kreditausschuss. Hier orientiert sich die Deutsche Bundesbank zur Wahrung der Interoperabilität mit anderen europäischen Abwicklungsinfrastrukturen an international gebräuchlichen Formaten.

Der Zentrale Kreditausschuss spezifiziert in der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen lediglich Vorgaben für die Formate der Kunde-Bank-Schnittstelle (pain/camt). Wie Kreditinstitute die Nachrichten vom Kunde-Bank-Format in das Interbankenformat konvertieren, ist uns nicht bekannt und nicht einheitlich geregelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Matthias Schmutde

### Anlage II zu den Forderungen an die DK

Die SEPA-Scheme-Rules sind für die Banken durch den Adherence-Vorgang verbindlich (1). In Deutschland werden die Rechte und Pflichten der Scheme-Rules durch die "Bedingungen für SEPA-Basislastschrift" und durch die "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren" (3) auf den Zahler und durch die "Inkassobedingungen für Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags-, SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren" (4) auf den Zahlungsempfänger übertragen.



Quelle: Figure 1: 4-Corner Model - Contractual / EPC016-06 Version 5.0 approved

Die Implementierung des Mandats ist in Deutschland nicht entsprechend der SEPA-Scheme-Rules erfolgt. In Deutschland sind unter anderen folgende Ab-

## Stellungnahme

Seite 13

weichungen von den verbindlichen Vorgaben der SEPA-Scheme-Rules zugelassen:

- die Einhaltung der Reihenfolge der Mandatsangaben
- die Verpflichtung zur Angabe der vorgegebenen Bezeichner (Feldnamen)
- die Verpflichtung zur Angabe einer Anweisung an den Zahler zur Rücksendung des Mandats
- die eindeutige Trennung des Mandats von jedem anderen Text.
- 

Wenn der Zahler oder der Zahlungsempfänger seine Bankverbindung von einer deutschen Bank zu einer Bank in einem anderen EU-Mitgliedstaat wechselt, könnte die Gefahr bestehen, dass aus einem autorisierten Mandat ein nicht autorisiertes Mandat wird.

Der BITKOM fordert deshalb, die Forderung nach Interoperabilität so auszugestalten, dass beim Wechsel der Bankverbindung sowohl auf Seiten des Kreditors als auch auf Seiten des Debtors die Gültigkeit der Mandate erhalten bleibt.